

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-264/2025 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.07.2025
Beschlussfassung einer überplanmäßigen Auszahlung (Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Hauptausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 377.000 € netto im Jahr 2025 für die Mehrkosten der Sanierung des Freizeitbades in Stolberg. bei dem Produktkonto 424210.785300 der Maßnahme 42421017001 „Sanierung Freizeitbad Thyragrotte“. Die Mehrkosten entstehen durch nicht vorhersehbare Auszahlungen. (Anlage 1)

Die Auszahlungen werden durch den Ansatz bei der:

- Maßnahme 54100018001 „Ausbau Hauptstraße Uftrungen“ im Jahr 2025 in Höhe von 177.000 € Produktkonto 541000.785200

- Maßnahme 11132013002 „Beschaffung von Bauhoftechnik“ im Jahr 2025 in Höhe von 100.000 € Produktkonto 111320.783100

- Maßnahme 11172013007 Investitionen an Gebäuden PV Anlage im Jahr 2025 in Höhe von 100.000 € Produktkonto 111720.785100

eingespart.

Geplant sind bei der Maßnahme 54100018001 „Ausbau Hauptstraße Uftrungen“ Auszahlungen in Höhe von 380.000 €. Eine Einsparung kann erfolgen, da die Finanzierung der Maßnahme den erfolgten Planungen angepasst werden muss. Die Maßnahme soll nur teilweise in 2025 umgesetzt werden. Hier müssen in der Nachtragsplanung die Ansätze entsprechend dem Planungsstand angepasst werden. Hierzu sollen Gespräche mit dem Planungsbüro stattfinden und der Umfang und die Kosten der Maßnahme final festgelegt werden. Zu klären ist noch, wie hoch die Übernahme durch den Wasserverband ausfällt und wann mit der Maßnahme begonnen wird.

Bei der Maßnahme 11132013002 „Beschaffung von Bauhoftechnik“ wird die Beschaffung verschoben und soll im Haushalt 2026 erneut geplant werden. Die Maßnahme 11172013007 Investitionen an Gebäuden PV Anlage kann nicht wie

Gemeinde Südharz

geplant im Jahr 2025 umgesetzt werden und muss mit der Planung im Jahr 2026 neu eingestellt werden.

Begründung:

Nach § 65 Abs 4 Satz 1 entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA, also einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Vertretung hinausgeschoben werden kann, anstelle der Vertretung. Die Ausschreibung der Sanierung der Badwassertechnik hat laut Zuarbeit des Bauamtes zwingend zu erfolgen, da andererseits die Fertigstellung der Baumaßnahme zum Jahresende nicht erfolgen kann. Damit verbunden wären Ertragsausfälle. Der Beschluss soll im Gemeinderat am 30.07.2025 durch die Vertretung beschlossen und legitimiert werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 18
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates